

Der Angeklagte ist als Schichtleiter im VEB Spanplattenwerk G. für den reibungslosen technischen und organisatorischen Produktionsablauf der Anlage SP 180 verantwortlich. Ihm war bekannt, daß vor Inbetriebnahme nach Wartungs- und Reinigungsarbeiten eine Kontrolle der Anlage, insbesondere auf den Verschluß aller Reinigungsklappen, erforderlich ist und daß beim Betreiben der Anlage bei geöffneten Klappen im Trocknungsbereich durch starke Späneablagerungen ein Brand und damit ein Produktionsausfall mit hohem volkswirtschaftlichem Schaden entstehen kann.

Nach Reinigungsarbeiten am 12. März 1981 teilte der als Springer eingesetzte Verurteilte L. dem Angeklagten mit, daß im Keller die Reinigungsklappen verschlossen sind. Auf diese Mitteilung vertrauend, machte der Angeklagte entsprechende Eintragungen im Schichtbuch und erteilte die Freischaltung. Tatsächlich waren jedoch drei Klappen des Fördersystems im Mühlenkeller nicht geschlossen, so daß es zu einer starken Späneablagerung am E-Motor des Transportlüfters kam und durch Wärmestau in unmittelbarer Nähe des Motors ein Brand entstand, der zu einem direkten Schaden von 1 102,76 M führte. Durch den so verursachten Stillstand der Anlage entstand außerdem ein Produktionsausfall im Wert von 131 906 M.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen fahrlässiger Verursachung eines Brandes in Tateinheit mit fahrlässiger Wirtschaftsschädigung (Vergehen gemäß §§ 188 Abs. 1, 167 Abs. 1 StGB) auf Bewährung und verpflichtete ihn zur Wiedergutmachung des Schadens.

Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts hat der Angeklagte Berufung eingelegt, mit der er Freispruch erstrebte.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Der Rechtsauffassung des Kreisgerichts, wonach der Angeklagte schuldhaft den Brand verursachte, weil er leichtfertig auf die Erklärung des Verurteilten L. vertraute und selbst nicht den Verschluß der Reinigungsklappen kontrollierte, kann nicht gefolgt werden. Fahrlässiges Handeln setzt objektiv eine Pflichtverletzung durch den Täter voraus. Im konkreten Fall geht es also darum, ob der Angeklagte in seiner Funktion als Schichtleiter auf die Mitteilung des Verurteilten L. über den ordnungsgemäßen Verschluß der Klappen vertrauen konnte oder ob er verpflichtet war, die Ausführung seiner Weisung persönlich zu kontrollieren. Nach der Bedienungsanleitung für die Anlage und dem Reinigungsplan war der Angeklagte verpflichtet, vor Wiederinbetriebsetzung der Anlage die Schließung aller Klappen im Bereich der Trocknung und der Mühle zu veranlassen. Die daraus vom Kreisgericht gezogene Schlußfolgerung, daß der Angeklagte verpflichtet war, diese zeitaufwendige Arbeit selbst zu tun, entbehrt der rechtlichen Grundlage. Dem Angeklagten stand hierfür der Bereichsspringer L. zur Verfügung, der als besonders qualifizierter Facharbeiter zugleich Stellvertreter des Meisters ist und die Technologie in seinem Aufgabenbereich vollständig beherrscht.

Der Angeklagte war dem Verurteilten L. gegenüber entsprechend dem Funktionsplan weisungsberechtigt (§ 82 AGB). Der Werk tätige ist gemäß § 83 Abs. 1 AGB grundsätzlich verpflichtet, ihm erteilte Weisungen zu befolgen (vgl. OG, Urteil des Präsidiums vom 16. Juni 1976 — I Pr — 15 - 1/76 - [NJ 1976, Heft 15, S. 467]; OG, Urteil vom 17. August 1976 - 2b OSK 24/76 - [NJ 1976, Heft 23, S. 721]; OG, Urteil vom 24. August 1976 - 2b OSK 21/76 - [NJ 1977, Heft 1, S. 27]).

Die dem Verurteilten L. vom Angeklagten erteilte Weisung zum Schließen der Klappen und zu der hierzu erforderlichen Kontrolle ging von der konkreten Situation aus und war eindeutig und unmißverständlich.

Die erforderliche ständige Kontrolle der Durchführung gegebener Weisungen bedeutet nicht, daß der Angeklagte als leitender Mitarbeiter die Durchsetzung dieser Weisungen immer und unmittelbar kontrollieren muß. Im allgemeinen dürfen leitende Mitarbeiter die Kontrolle auch in

der Weise ausüben, daß sie sich auf eine Berichterstattung (Vollzugsmeldung) stützen, sofern nicht besondere Umstände eine persönliche Kontrolle an Ort und Stelle erfordern. Eine solche Rechtspflicht zur persönlichen Kontrolle besteht dann, wenn mit einer unmittelbaren Gefahr für andere gerechnet werden muß oder wenn aus dem bisherigen Verhalten der Werk tätigen bzw. aus anderen Umständen zu erkennen ist, daß Gefahren möglich sind.

Im vorliegenden Fall war weder eine Situation gegeben, bei der mit unmittelbaren Gefahren für andere gerechnet werden muß, noch waren mögliche Gefahren aus dem bisherigen Verhalten des Verurteilten L. oder aus anderen Umständen erkennbar, die eine persönliche Kontrolle durch den Angeklagten erfordern hätten. Der Inhalt der erteilten Weisung betraf einen normalen Arbeitsvorgang. Der Verurteilte L. besaß als Springer die erforderliche Qualifikation und hatte für die Realisierung der Weisung ausreichend Zeit. Dem Angeklagten war der Verurteilte L. seit Jahren als zuverlässiger Werk tätiger bekannt, dessen Arbeit nie Anlaß zu Beanstandungen gegeben hatte. Es bestand auch kein Grund, auf die Kontrolle des betreffenden Mühlenkellers besonders hinzuweisen, weil in der Schicht des Angeklagten am 12. März 1981 die Reinigung dieses Kellers nicht vorgesehen und dem Angeklagten das Öffnen der Reinigungsklappen in der vorangegangenen Schicht nicht bekannt war.

Somit hat der Angeklagte den Anforderungen zur Gewährleistung des Brandschutzes im konkreten Fall entsprochen, er konnte auf die Mitteilung des Verurteilten L. vertrauen. Da eine Pflichtverletzung nicht vorliegt, ist der Angeklagte für den Brand und seine Folgen nicht verantwortlich. In Übereinstimmung mit dem Antrag des Vertreters des Staatsanwalts des Bezirks war deshalb das Urteil des Kreisgerichts im vollen Umfang aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen.

§ 200 Abs. 2 StGB.

Zur Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit bei Ausübung beruflicher Pflichten zur unmittelbaren Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs (hier: im Dienst als Schrankenwärter der Deuts'chen Reichsbahn).

KrG Bernburg, Urteil vom 9. Juli 1981 — S 87/81.

Der Angeklagte ist seit Februar 1980 bei der Deutschen Reichsbahn als Schrankenwärter beschäftigt und leistete im wesentlichen eine zufriedenstellende fachliche Arbeit. Wegen unentschuldigter Fehlers im Zusammenhang mit dem Genuß alkoholischer Getränke mußte er Ende 1980 disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Wiederholt wurde er über das absolute Alkoholverbot während der Dienstzeit und über die Erfordernisse der Verkehrssicherheit auf dem Schrankenposten seines Verantwortungsbereichs belehrt.

Am 23. April 1981 hatte der Angeklagte in den Abendstunden 7 Flaschen Pilsner Bier und 3 bis 4 0,1-Liter-Flaschen Weinbrand getrunken. Am folgenden Tag nahm er in der Zeit von 10 bis 12.30 Uhr wiederum 7 Flaschen Bier und 4 0,1-Liter-Flaschen Weinbrand zu sich, obwohl er wußte, daß er um 13.30 Uhr seinen Dienst anzutreten hatte. Zur Arbeit nahm er sich eine 0,35-Liter-Flasche Wodka und eine Flasche Pilsner Bier mit, die er bis 16 Uhr austrank. In diesem alkoholbeeinflussten Zustand versah der Angeklagte bis 20.30 Uhr seinen Dienst. Nachdem der Fahrdienstleiter bei einer Kontrolle die alkoholische Beeinflussung des Angeklagten festgestellt hatte, wurde den durchfahrenden Zügen für den Bereich des Schrankenpostens 21 Vorsichtsbefehl (die Wegübergänge in Schrittgeschwindigkeit zu befahren) erteilt und die Ablösung des Angeklagten veranlaßt. Die Eintragungen des Angeklagten im Schrankenschließungsnachweis waren nach 16 Uhr immer undeutlicher geworden. Während der Dienstzeit des Angeklagten, in der er am 24. April unter erheblichem Alkoholeinfluß stand, haben insgesamt mindestens 48 Züge den Verkehrsbereich passiert. Auch auf